

SATZUNG

für die

Sing- und Musikschule Langerringen der Gemeinde Langerringen

in der Neufassung vom 30.06.2021

Die Sing- und Musikschule Langerringen ist eine Einrichtung im Sinne der "Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)" des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Name, Sitz, Träger

Die Sing- und Musikschule Langerringen ist eine von der Gemeinde Langerringen getragene kommunale Bildungseinrichtung. Sie führt die Bezeichnung Sing- und Musikschule Langerringen und hat ihren Sitz in Langerringen.

§ 2 Auftrag

Die Sing- und Musikschule Langerringen ist eine Einrichtung der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt insoweit eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Insoweit erfüllt sie einen eigenständigen Bildungsauftrag und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Sing- und Musikschule Langerringen pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Sing- und Musikschule Langerringen, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Schüler*innen des Angebotes der Sing- und Musikschule Langerringen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule Langerringen in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten

Der Träger stellt der Sing- und Musikschule Langerringen geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die erforderliche Ausstattung.

§ 6 Leihinstrumente und Unterrichtsmittel

Die Sing- und Musikschule Langerringen stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Leitung der Sing- und Musikschule Langerringen

Die Sing- und Musikschule Langerringen wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Schulleitung). Diese wird vom Träger der Sing- und Musikschule Langerringen angestellt.

Der Schulleitung obliegen

- die Vertretung der Sing- und Musikschule Langerringen im übertragenen Rahmen einschließlich der kulturellen Kontaktpflege,
- 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - die Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und die Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - die Auswahl und der Vorschlag für die Bestellung des Lehrpersonals,
 - die Überwachung des Schulbetriebs,
 - die Verwaltung und Einhaltung des Budgets,
 - die Planung und Ausgestaltung von Kooperationen.
 - die Durchführung von Veranstaltungen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Werbung,
 - die Statistik, Analyse und Planung,

- 3. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - die Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - die Führung des Kollegiums,
 - die Beratung von Schüler*innen und Eltern,
 - die Entwicklung von Angebotsformen,
 - die fachliche Information und Weiterbildung,
 - künstlerische Aktivitäten.
- 4. ergänzende Verwaltungsarbeiten.

§ 8 Lehrkräfte

An der Sing- und Musikschule Langerringen unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben, ein Fachstudium begonnen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Sing- und Musikschule Langerringen vertraglich verpflichtet.

Vergütung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lehrkräfte werden vertraglich sowie ggf. per Dienstanweisung geregelt bzw. vereinbart. Im Übrigen verbleibt es bei den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

§ 9 Regelung der Nutzungsverhältnisse

Das Verhältnis zwischen Schüler*innen und Sing- und Musikschule Langerringen wird ergänzend durch die in § 3 genannten Schulordnung geregelt.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren.

§ 11 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben werden vom Träger der Sing- und Musikschule Langerringen übernommen, soweit nicht unter § 7 etwas Anderes geregelt ist.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.08.2014 in Kraft getretene Satzung für die Sing- und Musikschule Langerringen außer Kraft.

Langerringen; 30.06.2021

Gemeinde Langerringen

Marcus Knoll

Erster Bürgermeister